

Steuerfreie Gesundheitsförderung

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 34 EStG sind zusätzliche zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bereits rückwirkend für das Jahr 2008 sind Leistungen und Zuschüsse des Arbeitgebers zur Förderung der Gesundheit nach dem neuen § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei bis zu einem Betrag je Arbeitnehmer von 500,00 € jährlich. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind die Leistungen auch sozialversicherungsfrei.

Wichtig: Bis zu einem Betrag von 500,00 € entfällt die Prüfung, ob eine Arbeitgeberleistung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse liegt. Höhere Aufwendungen sind deshalb aber noch lange nicht automatisch steuerpflichtig. Vielmehr sind diese Leistungen – wie bisher – nicht zu versteuern, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an den Maßnahmen überwiegt. Nach der positiven Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann beispielsweise bei Massagen und Rückentrainingsprogrammen das Eigeninteresse von Arbeitnehmern, die an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sind, vernachlässigt werden. Der betriebliche Zweck steht hier im Vordergrund. Es handelt sich daher nicht um Arbeitslohn.

Begünstigt sind Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes eines Arbeitnehmers und zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Nach dem Wortlaut von § 3 Nr. 34 EStG müssen die Maßnahmen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen. Das ist der Fall, wenn die Leistungen im Präventionsleitfaden der Krankenkassen aufgeführt sind.

Die Leistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das Angebot sollte grundsätzlich allen Arbeitnehmern offenstehen. Die Teilnahme darf jedoch von einer medizinischen Untersuchung (Indikation) abhängig gemacht werden.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können keine eigenen betriebsinternen Gesundheitsförderungsmaßnahmen durchführen. Sie sind auf externe Angebote angewiesen. Damit auch Mittelständler profitieren, sind nicht nur unmittelbare Leistungen, sondern auch Zuschüsse des Arbeitgebers (auch Barleistungen) an einen Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios ist leider grundsätzlich nicht nach § 3 Nr. 34 EStG steuerbefreit. Begünstigt sind jedoch von Sportvereinen oder Fitnessstudios durchgeführte konkrete Maßnahmen (z.B. Kurs zur

Rückenschulung, Yoga-Kurse), die die Anforderungen des Präventionsleitfadens erfüllen. Bei richtiger Gestaltung können Sie allerdings auch die Mitgliedsbeiträge steuer- und sozialversicherungsfrei übernehmen. Profitieren Sie dabei von der Steuervergünstigung für Sachleistungen bis zu 44 € im Monat nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG.

Die Arbeitgeberleistungen sind nur steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Sie sind nicht steuerfrei bei der Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder bei der Umwandlung bzw. Umwidmung von vereinbarten Lohnzahlungen. Auch die Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung (z.B. Weihnachtsgeld) ist schädlich.

Praxishinweis: Wann eine Leistung aus Sicht der Finanzverwaltung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird, ergibt sich aus R 3.33 Abs. 5 LStR. Wichtig ist, dass nur der Arbeitnehmer die Leistung erhält, der sie zum begünstigten Zweck verwendet. Es ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet.